

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/764-1.1/83

**II - 285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Programm der Wehrpolitik in
der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Nationalrates;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 39/J

59 JAB

1983 -08- 16

zu 39 J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am
16. Juni 1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 39/J,
betreffend Programm der Wehrpolitik in der XVI. Ge-
setzgebungsperiode des Nationalrates, beehe ich
mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Vorerst möchte ich präzisieren, daß der aus der
"Wahlplattform 1983 der Freiheitlichen Partei" un-
vollständig zitierte Passus die Herstellung der
Wehrgerechtigkeit im Dienste der Allgemeinheit
"zwischen Wehr- und Zivildienern" zum Inhalt hat.

Da in der Öffentlichkeit bekanntlich immer wieder
Klagen über Belastungsunterschiede zwischen Zivil-
dienern und Präsenzdienern geäußert werden, habe
ich angeordnet, eine Untersuchung darüber an-
zustellen, inwieweit diese Klagen berechtigt er-
scheinen und welche Abhilfemaßnahmen gegebenen-

- 2 -

falls erforderlich wären. Hierbei gilt es jedoch zu bedenken, daß diesbezügliche Maßnahmen - soweit sie dem Bereich der Vollziehung zuzuordnen sind - jedenfalls nicht vom Bundesminister für Landesverteidigung allein, sondern jeweils nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. sonstigen betroffenen Bundesministern zu setzen sein werden. Ich bitte daher um Verständnis, daß eine Beantwortung dieser Frage gegenwärtig noch verfrüht wäre.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch auf die schon von meinem Amtsvorgänger unternommenen Bemühungen um eine Harmonisierung der Gebührenbefreiung im Wehr- und Zivildienstbereich hingewiesen. Ich hoffe, daß es nunmehr in der XVI. Gesetzgebungsperiode ehestens gelingen wird, eine sachgerechte Lösung für eine gebührenrechtliche Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstern, wie sie auch von der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten in ihrem Jahresbericht 1982 (III-7 der Beilagen XVI. GP) empfohlen wird, verwirklicht werden kann.

Zu 2:

Ja. Die schon bisher geübte Praxis, vornehmlich "eingeschränkt Taugliche" für die Systemerhaltung heranzuziehen, wird auch in Zukunft beibehalten werden müssen. Allerdings reicht ihre Zahl nicht aus, um den Bedarf zu decken.

Zu 3:

Vorgesehen ist nach einhelliger Empfehlung des Landesverteidigungsrates die Beschaffung von 24 Flugzeugen der Leistungsklasse Mach II, und zwar zum ehestmöglichen

- 3 -

Zeitpunkt. Die Frage, wann dies genau sein wird, lässt sich derzeit nicht beantworten; ihre Beantwortung hängt – wie allgemein bekannt ist – von den staatsfinanziellen Möglichkeiten ab.

Zu 4 und 5:

Ja, wobei ich mich auch in diesem Punkt in vollem Einklang mit dem diesbezüglichen Passus des vom Landesverteidigungsrat einstimmig verabschiedeten Landesverteidigungsplanes befinde.

Zu 6:

Wie schon mein Amtsvorgänger erachte auch ich die ehestmögliche Verwirklichung des Projektes "Soldat auf Zeit" als unumgänglich, um den Ist-Stand der Bereitschaftstruppe zu erhöhen.

Zu 7:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist vorerst klarzustellen, daß derzeit weder der Begriff "Landwehr" noch jener der "Miliz" gesetzlich verankert ist.

Was das Anliegen der Anfragesteller betrifft, im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung die "Landwehr" als solche zu bezeichnen und nicht durch den "je nach ideologischem Standpunkt unterschiedlich interpretierbaren" Ausdruck "Miliz" zu ersetzen, ist zu bemerken, daß ich hiefür schon deshalb keine Veranlassung sehe, weil die beiden genannten Begriffe jeweils völlig verschiedenen Kategorien angehören und daher keiner von beiden verzichtbar wäre. Während nämlich die "Landwehr" als heeresorganisatorischer Begriff

- 4 -

die Zugehörigkeit eines Truppenteiles zu bestimmten Truppenkörpern, insbesondere aber die Abgrenzung von der "Bereitschaftstruppe", anzeigt, handelt es sich bei der "Miliz" um einen Begriff, der eine spezifische Art von Wehrsystem charakterisiert. Im Landesverteidigungsplan werden die beiden Begriffe im übrigen ebenfalls in der dargelegten Art abgegrenzt.

Zu 8:

Da die bestehende Struktur der Landwehr derzeit nicht verbessерungsbedürftig erscheint, sind von mir vorläufig auch keine diesbezüglichen Maßnahmen in Aussicht genommen.

Zu 9 und 10:

Die Erarbeitung eines Prioritätenprogrammes im Sinne der Fragestellung erübrigt sich, weil es ein solches Programm in Form des sogenannten 10-jährigen Neubau- und Generalsanierungsprogrammes schon seit dem Jahre 1982 gibt. Die Prioritäten finden ihren Ausdruck in drei Dringlichkeitsstufen, wobei den Prioritäten I, II und III eine angestrebte Realisierung innerhalb der nächsten zwei, fünf bzw. zehn Jahre entspricht. Dieses Prioritätenprogramm wird jährlich auf den neuesten Stand gebracht, wobei seine Realisierung letztlich von den jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig ist.

30. Juli 1983

